

## Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bobingen

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen, Benutzern und Diverse verzichtet.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Bobingen auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedem offen.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht.
- (5) Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

### § 2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokuments ist ein Anmeldeformular auszufüllen, das bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag eines Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Antragsteller die Benutzungs- sowie Kostenordnung an.
- (3) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

#### (7) Fernleihe und Schwabenfindus

Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Die Kosten richten sich nach Ziff. 3 der Kostenordnung.

(8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(9) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckung nicht nutzen.

### **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

(2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand (vollzählig und vollständig) zurückgegeben werden.

(3) Festgestellte Schäden sind dem Büchereipersonal sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.

(6) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe des Mediums, sowie bei erfolgloser Abholung (gem. § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung) werden dem Entleiher -unabhängig vom Verschulden- die Kosten (Kosten für das Medium und Nebenkosten des Erwerbs) für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

(7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, wird der jeweils eingetragene Benutzer haftbar gemacht.

(8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien oder Programme entstehen. Sie haftet ferner nicht für Schäden die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen und Übermittlungen entstehen.

### **§ 6 Hausordnung und Hausrecht**

(1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.

(2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.

(3) Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird. Er ist Eigentum der Stadtbücherei Bobingen.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei umgehend zu melden.
- (4) Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei zurückzugeben. Hierüber entscheidet die Stadtbücherei in pflichtgemäßem Ermessen (Gründe hierfür könnten sein, z.B.: Wegzug oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung, etc.).

#### **§ 4 Ausleihe und allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt bei allen Medien grundsätzlich 4 Wochen. Ausgenommen hiervon sind saisonale Medien, Zeitschriften und DVDs. Hier beträgt die Leihfrist 2 Wochen. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (2) **Verlängerung**  
Die Leihfrist kann auf Antrag dreimal um die jeweilige Grundleihzeit verlängert werden, vorausgesetzt, es liegen keine Vorbestellungen vor. Auf Verlangen des Büchereipersonals kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien bei der Verlängerung vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Leihe von Medien (z.B.: Lexika, etc.) auf die Nutzung nur in der Bücherei beschränkt werden.  
Geht ein Verlängerungsantrag nach Ablauf der Leihfrist ein, werden Säumnisgebühren bis zu diesem Tag berechnet und die Medien dann verlängert, vorausgesetzt, es liegen keine Vorbestellungen vor. Verlängerungen online oder per E-Mail gelten als zum nächsten Öffnungstag beantragt.
- (3) **Rückgabe/Mahnung/Rückholung**  
Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihzeit unverzüglich zurückzugeben, geschieht dies nicht, entstehen bei Überschreiten für den Benutzer unabhängig von einer Mahnung (da Ablauf der Leihfrist) Kosten nach der Kostenordnung. Die Rückgabeaufforderung und die Mahnung (ab 2. Mahnstufe) erfolgen schriftlich und sind kostenpflichtig. Bleiben die Maßnahmen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch den Amtsboten der Stadt Bobingen abgeholt oder auf dem Rechtsweg (Gerichtsvollzieher) eingezogen.
- (4) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug und ist er gem. Ziff. 5 der Kostenordnung (1. Mahnung) angemahnt worden und hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen. Dies liegt im Ermessen der Büchereileitung.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien umgehend zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (6) **Vorbestellungen**  
Die Bücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen, diese sind kostenpflichtig (s. Ziff. 2. der Kostenordnung). Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt. Holt er nach Ablauf von einer Woche nach Benachrichtigung die Vorbestellung nicht ab, erlischt sein Recht auf Vorbestellung.

- (4) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Taschen, Mappen und Gepäck sonstiger Art sowie Schirme an der Garderobe bzw. in den dafür vorgesehenen Garderobenkästen abzulegen, andernfalls kann das Personal - auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Für abgelegte Kleidung und Gegenstände an der Garderobe wird seitens der Stadtbücherei keine Haftung übernommen.
- (5) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Leitung der Bücherei.
- (6) Beleidigungen und Drohungen gegenüber dem Büchereipersonal werden durch zeitlichen oder unbefristeten Ausschluss von der Benutzung der Bücherei geahndet.
- (7) Das Benutzen von Funsportartikeln (z.B.: Inlineskates, etc.) ist in den Räumen der Bücherei untersagt.
- (8) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (9) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Büchereileitung auf Dauer oder für begrenzte Zeit, von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 20.12.2019 außer Kraft gesetzt.

Bobingen, den 01.01.2024

Im Original gezeichnet



Klaus Förster  
Erster Bürgermeister